

# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 508/10



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

B. T. , ,  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt , ,

gegen

T. V. und V. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer K.-H. R. ,  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte , , , ,

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske,  
den Richter am Landgericht Dr. Maatsch und  
den Richter am Landgericht Dr. Link

auf Grund des Sachstands vom 27.05.2011 folgendes Urteil:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen, durch die Berichterstattung:

„Auch in der Region bei L., wo T. lebt, ist sie als engagierte Rechte aufgefallen. Die Familie nahm am N.-Kinderfest in G. teil.“

den Eindruck zu erwecken, die Klägerin habe am N.-Kinderfest in G. teilgenommen.

II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreites tragen die Klägerin zu 4/5 und die Beklagte zu 1/5.

IV. Das Urteil ist zu Ziffer I. für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von €5.000,- und zu Ziffer II. für beide Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## **Tatbestand**

Die Klägerin ist Erzieherin und Mutter von sechs Kindern. Im Verlag der Beklagten erscheint die Zeitung „D. T.“ (t.), die Beklagte verantwortet außerdem den Internetauftritt dieser Zeitung unter „t.de“. Die Klägerin begehrt Unterlassung mehrerer Äußerungen aus den beiden Beiträgen „Kita in L. – Braune Erzieherin freigestellt“, der in dem Internetauftritt „t.de“ verbreitet wurde (Anlage K 1), sowie „Rechtsextreme Erzieherin darf weiter Kinder betreuen“, der in der Printausgabe der t. vom 1. 9. 2010 und zugleich unter der Überschrift „Braune Erzieherin kehrt zurück“ im Internetauftritt „t.de“ verbreitet wurde (Anlagen K 3, 4).

Die Klägerin hatte ihre Kinder zu der Jugendorganisation der „H. D. J.“ geschickt, bis diese vom Bundesministerium des Inneren verboten wurde. Die Begründung für das Verbot lautete unter anderem:

*„Als bundesweit organisierter Jugendverband verbreitet die HDJ rassistisches und nationalsozialistisches Gedankengut. Im Rahmen scheinbar unpolitischer Freizeitveranstaltungen wird das am Nationalsozialismus orientierte Weltbild der HDJ Kindern und Jugendlichen vermittelt. In speziellen Schulungen werden bereits Kinder im Grundschulalter gezielt in „Rassenkunde“ unterrichtet. Sie werden dazu angehalten, für die „Blutreinheit“ und das „Fortbestehen des deutschen Volkes“ einzutreten. „Ausländer“ und „Juden“ werden als Bedrohung für „das deutsche Volk“ dargestellt. (...)“*

Die Klägerin nahm am 18. 6. 2006 jedenfalls für etwa 10 Minuten an einem Kinderfest anlässlich des Wahlkampfauftakts der N. in L. teil. Aus welchem Grund sie das Fest verließ und ob sie zuvor dort Kaffee ausschenkte und Kuchen verteilte, ist streitig. Der Ehemann der Klägerin ist Wahlkreismitarbeiter des N.-Faktionschefs U. P. in der L. und Chef des L. Kreisverbandes der N..

Die Klägerin veranstaltete in Zusammenarbeit mit C. K. regelmäßig Treffen mit anderen Müttern und deren Kindern in ihrem Haus. Der Charakter dieser Treffen, insbesondere ob diese einen politischen Hintergrund hatten, ist streitig.

Eine Aussteigerin aus der rechten Szene, T. P., hielt in ihrem Hause diverse sogenannte Frauentreffen zwecks Schulung der Frauen aus der rechten Szene ab; ob die Klägerin an diesen Treffen teilnahm, ist streitig.

An dem in der Berichterstattung der Beklagten erwähnten Kinderfest in G. nahmen lediglich der Ehemann der Klägerin und drei der gemeinsamen Kinder teil, nicht dagegen sie selbst. Über dieses Kinderfest wurde in einer Veröffentlichung „M.“ in einer die N. bewerbenden Weise berichtet (vgl. Berichterstattung in M., Anlage KE 4).

Die Klägerin behauptet, sie habe nicht bei N.-Veranstaltungen Kaffee ausgeschenkt und Kuchen verteilt, auch nicht im Jahr 2006 beim Kinderfest zum Wahlkampfauftakt der N. in

L.. Sie sei am 18. 6. 2006 nur ca. 10 Minuten auf dem dortigen Kinderfest gewesen, habe aber dort weder ausgeholfen noch mitgeholfen. Wegen der Gegendemonstration sei sie, im siebten Monat schwanger, zu ihrem eigenen Schutz sofort wieder nach Hause gefahren. Zum Beweis beruft sie sich auf die Zeuginnen K. und K..

Sie habe auch zu keiner Zeit eine Frauengruppe gegründet oder geleitet. An Treffen bei der Aussteigerin T. P. habe sie – bis auf eine einmalige Teilnahme an einem von P. veranstalteten Weihnachtsmarkt auf deren Bauernhof in L. – nicht teilgenommen. Dort habe P. versucht einige der eingeladenen Frauen zu politischen Aktivitäten zu ermuntern – es habe eine Art „politischer Stammtisch“ gegründet werden sollen. In der Folge habe P. Einladungen zu diesem „politischen Stammtisch“ verschickt. An diesen Veranstaltungen habe die Klägerin jedoch nicht teilgenommen. Insoweit beruft sie sich auf die Zeuginnen K. und K..

Sie habe zu keiner Zeit an „Schulungen“ teilgenommen oder diese gar abgehalten. Es habe lediglich gelegentliche Treffen mit mehreren Müttern und deren kleinen Kindern gegeben, bei denen es um die Betreuung der Kinder gegangen sei. Es seien lediglich gemeinsame Belange wie Krankenversorgung, zukünftige Schulausbildung, Spiele etc. besprochen worden. Es habe sich lediglich um Spielrunden gehandelt, die keinen politischen Hintergrund gehabt hätten. Sie sei nicht an Aktivitäten beteiligt gewesen, wie sie von der Beklagten geschildert würden.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte sei darlegungs- und beweisbelastet für die Wahrheit der streitgegenständlichen Äußerungen. Sie sei ihrer journalistischen Sorgfalt nicht nachgekommen.

Die Klägerin beantragt,

1. der Beklagten unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu verbieten, über die Klägerin zu behaupten und/ oder zu verbreiten, behaupten und / oder verbreiten zu lassen

a) Bei Festen der N. schenkt B. T. Kaffee und Kuchen aus.

und/ oder

Sie selbst half bei der Auftaktveranstaltung der N. zur Landtagswahl 2006.

b) Nebenher führte die fünffache Mutter ( B. T.) jahrelang eine nationale Frauengruppe.

und/ oder

Eine Aussteigerin erzählte, dass T. eine N.-nahe Frauengruppe geleitet habe.

2. der Beklagten unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu verbieten, durch die Berichterstattung:

„Auch in der Region bei L., wo T. lebt, ist sie als engagierte Rechte aufgefallen. Die Familie nahm am N.-Kinderfest in G. teil.“

den Eindruck zu erwecken, die Klägerin habe am N.-Kinderfest in G. teilgenommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, beim Wahlauftritt der N. in L. am 18. 6. 2006 hätten mehrere Zeugen sehen können, wie die Klägerin bei der Veranstaltung ausgeholfen hätte, indem sie Kaffee und Kuchen ausgeschenkt habe. Insoweit beruft sich die Beklagte auf das Zeugnis von A. R., A. S. und F. M..

Die Aussteigerin T. P. habe in ihrem Hause diverse sogenannte Frauentreffen abgehalten, zwecks Schulung der Frauen aus der rechten Szene und Gemeinschaftsbildung. Die Klägerin habe dieser Runde angehört.

Darüber hinaus habe die Klägerin in Zusammenarbeit mit Frau K. regelmäßige sogenannte Mutter-Kind-Treffen in ihrem Haus veranstaltet, deren Ziel es gewesen sei, bereits rechts

gesinnte Mütter mit ihren Kleinkindern zusammenzubringen und neue Mütter zu werben, letztlich für den politischen Kampf gegen die BRD. Inhaltlich sei es bei diesen Treffen um die Vermittlung germanischen Brauchtums, Vorleben der klassischen Rollenverteilung, der Pflege nationalen Liedguts und Volkstanz, geschichtlichen Schulungen, Ahnenehrung, Planung und Umsetzung von Treffen der Heimmattreuen Jugend wie zum Beispiel Sonnenwendfeiern gegangen.

Die Beklagte ist der Ansicht, sie habe nie behauptet, dass die Klägerin an dem N.-Kinderfest in G. teilgenommen hätte, da in dem Beitrag lediglich von „Familie“ die Rede sei und der Artikel zwischen der Klägerin, ihrem Ehemann und ihrer Familie differenziere und mitteile, dass die Klägerin einzelne der Vorwürfe abgestritten habe.

Die Beklagte ist weiter der Ansicht, die Klägerin sei beweisbelastet. Angesichts der unstrittigen Tatsachen aus der Berichterstattung und angesichts des öffentlichen Interesses habe die Beklagte über die ihr vorliegenden Erkenntnisse berichten dürfen. Sie seien im Gesamtzusammenhang der Berichterstattung ohne selbständiges Gewicht und nicht geeignet, das Ansehen der Klägerin im Verhältnis zu dem Ansehen zu mindern, dass sie genösse, wenn diese Tatsachen unerwähnt blieben, der unstrittige Rest aber bestehen bleibe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 3. 12. 2010 Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

I. Die zulässige Klage ist hinsichtlich des Klagantrags zu Ziffer 2) begründet (1). Im Übrigen ist die Klage unbegründet (2).

1) Der Klagantrag zu Ziffer 2) ist begründet. Der Klägerin steht der insoweit geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, denn insoweit verletzt die angegriffene Berichterstattung bei fortbestehender Wiederholungsgefahr das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin.

Die Berichterstattung „*Auch in der Region bei L., wo T. lebt, ist sie als engagierte Rechte aufgefallen. Die Familie nahm am N.-Kinderfest in G. teil.*“ erweckt den Eindruck, die Klägerin selbst habe am N.-Kinderfest in G. teilgenommen. Aufgrund der zahlreichen Details, die in der Berichterstattung (Anlage K 1) über die Klägerin mitgeteilt werden (Vorname, Anfangsbuchstabe des Nachnamens, Beruf, Wohnort, Ort der Beschäftigung, erfolgte Freistellung, politische Funktion ihres Ehemannes), ist sie für zahlreiche Leser erkennbar.

Der angegriffene Eindruck stellt jedenfalls ein nicht fernliegendes Verständnis des Beitrags dar, was für einen Unterlassungsanspruch ausreicht (vgl. BVerfG NJW 2006, 207 (208) – „Stolpe“), da er durch eine offen mehrdeutige Formulierung, nämlich bereits durch die Verwendung des Begriffs „Familie“ erweckt wird und nicht durch das Zusammenspiel mehrerer Äußerungen (verdeckte Behauptung). So ist zwar das Verständnis möglich, dass lediglich Teile der Familie der Klägerin an dem N.-Kinderfest teilgenommen hatten. Indes kann der Begriff „Familie“ in dem Satz „*Die Familie nahm am N.-Kinderfest in G. teil.*“ gerade auch so verstanden werden, dass auch die Klägerin – also die Mutter als Familienmitglied – bei dem Fest mit weiteren Familienangehörigen anwesend war. Die Erstmitteilung enthält hier keine Einschränkung; so ist nicht etwa von einem „Teil der Familie“ oder ähnlichem die Rede. Auch durch den vorangegangenen Satz, in dem es allein um die Klägerin geht, die als „engagierte Rechte“ aufgefallen sei, wird der Eindruck, dass im folgenden Satz jedenfalls auch von ihr die Rede ist, noch weiter verstärkt. Gleiches gilt für den Gesamtkontext der Berichterstattung, da sich der gesamte Beitrag in erster Linie mit der Klägerin beschäftigt.

Der angegriffene Eindruck ist unzutreffend. Die Klägerin war unstreitig nicht bei dem N.-Kinderfest in G. anwesend. An der Verbreitung dieses unzutreffenden Eindrucks ist ein überwiegendes Berichterstattungsinteresse nicht ersichtlich. Insbesondere fehlt es nicht an einer persönlichkeitsrechtlichen Relevanz für die Klägerin – mag diese auch eher gering sein. Hinsichtlich der Klägerin wird der Eindruck ihrer Teilnahme an einer Veranstaltung erweckt, bei der sie überhaupt nicht war. Der Eindruck hinsichtlich der Klägerin betrifft eine Kernaussage des angegriffenen Satzes. Auch ist dieser Eindruck vollständig unwahr; es ist nicht etwa ein Sachverhalt gegeben, der dem angegriffenen Eindruck nahe kommt (wie es etwa gewesen wäre, wenn die Klägerin ihren Mann und ihre Kinder zu dem Fest gebracht hätte und lediglich im Eingangsbereich umgekehrt wäre). Vor diesem Hintergrund ist eine zwar eher

geringe aber für einen Unterlassungsanspruch hinreichende persönlichkeitsrechtliche Relevanz gegeben. Der Eingriff in die Äußerungsfreiheit der Beklagten ist hingegen gering, vermag sie sich doch ohne weiteres künftig klar auszudrücken, indem sie verdeutlicht, welche Teile der Familie der Klägerin bei dem Fest anwesend waren.

Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten. Insbesondere hat die Beklagte keine Erklärung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abzugeben (vgl. BVerfG NJW 2006, 207 (209 linke Spalte unten) – Stolpe), wonach die mehrdeutige Äußerung nicht mehr oder nur mit geeigneter Klarstellung wiederholt werden soll.

2) Im Übrigen ist die Klage unbegründet. Der Klägerin stehen die mit den Klaganträgen zu 1) a) und 1) b) geltend gemachten Unterlassungsansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, insbesondere ergeben sie sich nicht aus einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

a) Der Klagantrag zu 1) a), der auf das Verbot der Berichterstattung gerichtet ist, die Klägerin schenke bei Festen der N. Kaffee und Kuchen aus und/ oder, sie habe bei der Auftaktveranstaltung der N. zur Landtagswahl 2006 geholfen, wobei mit beiden Passagen derselbe Sachverhalt (das Ausschenken bzw. Verteilen von Kaffee und Kuchen beim Kinderfest zum Wahlauftakt der N. in L. am 18. 6. 2006) gemeint ist, ist unbegründet.

Insoweit fehlt es bereits an einem Vortrag, aufgrund dessen eine persönlichkeitsrechtliche Relevanz für die Klägerin angenommen werden könnte. Die Klägerin hätte jedenfalls substantiiert darlegen müssen, wieso die angegriffene Passage für sie eine persönlichkeitsrechtliche Relevanz aufweist. Dies hat sie nicht getan. Auf eine Beweisaufnahme kam es vor diesem Hintergrund bereits nicht an.

Die Kammer hatte den unstreitigen Sachverhalt zugrunde zu legen, dass die Klägerin bei dem Wahlkampfauftakt der N. in L. am 18. 6. 2006 jedenfalls für ungefähr 10 Minuten an dem



dortigen Kinderfest teilnahm. Auch nach dem eigenen Vortrag der Klägerin verließ sie diese Veranstaltung nicht etwa, weil sie merkte, dass sie zufällig auf eine rechtsgerichtete politische Veranstaltung geraten war, mit der sie nichts zu tun haben wollte. Vielmehr hat die Kammer davon auszugehen, dass die Klägerin an dieser Veranstaltung infolge bewusster Entscheidung teilnahm. Auch nach ihrem eigenen Vortrag verließ sie die Veranstaltung lediglich, weil eine Gegendemonstration stattfand und sie im siebten Monat schwanger war, so dass sie zu ihrem eigenen Schutz sofort wieder nach Hause fuhr.

Insoweit mag es zwar für jemandem, der mit der Partei der N. nichts zu tun hat, von spürbarer persönlichkeitsrechtlicher Relevanz sein, ob er lediglich eine Wahlkampfveranstaltung der N. besucht hat, etwa um sich ein eigenes Bild von dieser Partei zu machen, oder ob er dort auch durch Verteilen von Kuchen und Ausschneiden von Kaffee mitgeholfen hat. Anders ist der Fall indes zu beurteilen, wenn über jemanden, der sich in einer Weise positioniert hat, wonach er dem äußersten rechten Rand des politischen Spektrums zugerechnet ist, oder über jemanden, der selbst Parteimitglied der N. ist, in dieser Weise berichtet würde. In einem solchen Fall besteht für das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen kein relevanter Unterschied.

Die Klägerin hat keinen Sachverhalt vorgetragen, aus dem sich für sie ein persönlichkeitsrechtlich relevanter Unterschied zwischen dem Sachverhalt, dass sie Teilnehmerin der Veranstaltung war und dem, dass sie dort mitgeholfen habe, indem sie Kaffee ausschunkte bzw. Kuchen verteilte, ergeben würde.

Sie hat gerade nicht vorgetragen, der N. in irgendeiner Weise kritisch gegenüberzustehen. Ebenso hat sie nicht vorgetragen, dass sie nicht Mitglied der N. wäre. Weiter hat sie nicht vorgetragen, die Wahlkampfveranstaltung lediglich als Außenstehende besucht zu haben, um sich ein Bild von dieser Partei zu machen und die Veranstaltung sogleich verlassen zu haben, weil sie politisch nicht mit den Anwesenden übereinstimmte. Vielmehr lässt ihr Vortrag zum Verlassen der Veranstaltung (Gegendemonstration, eigene Schwangerschaft) darauf schließen, dass lediglich äußere Umstände und gerade nicht politische Gründe sie zu einem Verlassen des Kinderfestes der N. veranlassten.

Darüber hinaus sprechen mehrere unstrittige Umstände für eine erhebliche politische Nähe der Klägerin zur N.: Unstrittig hat die Klägerin ihre Kinder zu der Jugendorganisation „H. D. J.“ (HDJ) geschickt, die mit der Begründung verboten wurde:

*„Als bundesweit organisierter Jugendverband verbreitet die HDJ rassistisches und nationalsozialistisches Gedankengut. Im Rahmen scheinbar unpolitischer Freizeitveranstaltungen wird das am Nationalsozialismus orientierte Weltbild der HDJ Kindern und Jugendlichen vermittelt. In speziellen Schulungen werden bereits Kinder im Grundschulalter gezielt in „Rassenkunde“ unterrichtet. Sie werden dazu angehalten, für die „Blutreinheit“ und das „Fortbestehen des deutschen Volkes“ einzutreten. „Ausländer“ und „Juden“ werden als Bedrohung für „das deutsche Volk“ dargestellt. (...)“*

Aus dieser Begründung des Verbots ergibt sich eine derart deutlich verfassungsfeindliche, antisemitische und ausländerfeindliche Haltung dieser Organisation, dass jemand, der seine Kinder zu einer derartigen Jugendorganisation schickt, damit deutlich macht, dass er dem äußersten rechten Rand des politischen Spektrums zuzurechnen ist. Die Klägerin ist dem Vortrag, sie habe ihre Kinder zu dieser Organisation geschickt, nicht entgegengetreten, auch hat sie nichts vorgetragen, woraus sich ergeben würde, dass sie nicht entsprechend der grundsätzlich geltenden gesetzlichen Regelung des § 1626 Abs. 1 BGB gemeinsam mit ihrem Ehemann die elterliche Sorge für ihre Kinder inne hätte, so dass hier von einer bewussten politischen Entscheidung (jedenfalls auch) der Klägerin auszugehen war.

Hinzu kommt, dass die Klägerin dem Chef des L. Kreisverbandes der N., der zugleich Wahlkreismitarbeiter des N.-Faktionschefs U. P. ist, verheiratet ist und mehrere ihrer Kinder gemeinsam mit diesem auf ein N.-Kinderfest in G. hat gehen lassen – ein Kinderfest das in Veröffentlichungen zur Bewerbung der N. verwendet wird (vgl. Berichterstattung in M., Anlage KE 4).

Mit derartigen Verhaltensweisen positioniert sich die Klägerin politisch in einer Weise, aufgrund derer es persönlichkeitsrechtlich nicht mehr ins Gewicht fällt, ob sie eine Wahlkampfveranstaltung der N. lediglich als Teilnehmerin besuchte oder ob sie dort auch Kaffee ausschenkte bzw. Kuchen verteilte. Vor diesem Hintergrund war über diese Frage kein Beweis zu erheben. Auch wenn die Berichterstattung insoweit unzutreffend sein sollte, fehlt

es angesichts des unstreitigen Sachverhalts an einer hinreichenden persönlichkeitsrechtlichen Relevanz der Falschmeldung für die Klägerin. Anders als bei dem Klagantrag zu Ziffer 2) geht es auch nicht um eine grundlegendere Frage, wie den Umstand, ob man überhaupt an einer bestimmten politischen Veranstaltung teilgenommen hat, sondern lediglich um ein weiteres, eher wenig bedeutsames Detail (Ausschenken von Kaffee).

b) Auch der Klagantrag zu 1) b), der auf das Verbot der Berichterstattung gerichtet ist, dass die Klägerin jahrelang eine nationale Frauengruppe führte und/ oder dass eine Aussteigerin erzählte, dass T. eine N.-nahe Frauengruppe geleitet habe, ist unbegründet. Die insoweit beweisbelastete Klägerin ist beweisfällig geblieben.

Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei diesen beiden Passagen jeweils insgesamt um Meinungsäußerungen handelt. Ob diese Frauengruppe „N.-nah“ bzw. „national“ ist, stellt jeweils eine Meinungsäußerung dar, da dies nicht im Wege der Beweiserhebung aufklärbar ist, sondern insoweit wertende Elemente überwiegen (vgl. zum Vorliegen von Meinungsäußerungen: BVerfG NJW 1983, 1415; Prinz / Peters, Medienrecht, 1999, Rz.4; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, 4. Kapitel Rn 48 mwN). Ob hinsichtlich des „Führens“ bzw. „Leitens“ der Frauengruppe Tatsachenbehauptungen vorliegen (vgl. zum Vorliegen von Tatsachenbehauptung: Wenzel, aaO Rn 43 ff. mwN; Soehring, Presserecht, 4.Aufl. 2010 § 14 Rn 3, 4 mwN), so dass gemischte Äußerungen aus Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung gegeben wären oder ob insgesamt von einer Meinungsäußerung auszugehen ist, kann hier dahinstehen.

Beweisbelastet dafür, dass sie keine nationale Frauengruppe führte/ keine N.-nahe Frauengruppe leitete bzw. dafür, dass es für eine solche Bewertung keine hinreichenden Anknüpfungstatsachen gab, ist nach der allgemeinen Beweislastverteilung die Klägerin. Eine Beweislastumkehr entsprechend § 186 StGB greift im vorliegenden Fall gerade nicht ein.

Im Ausgangspunkt trägt derjenige die Darlegungs- und Beweislast für die Unwahrheit einer Behauptung, der sich gegen die Äußerung wendet. Entgegen dieser im Zivilprozess grundsätzlich geltenden Regel, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen tatbestandliche Voraussetzungen zu beweisen hat, muss nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen

oder sonstwie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfall ihre Richtigkeit beweisen (Soehring, Presserecht 4. Auflage. 2010, § 30 Rn 24, Prinz/ Peters Medienrecht 1999, Rn 381). So liegt es hier indes gerade nicht, so dass es bei der allgemeinen Beweislastregel bleibt, wonach die Klägerin die Beweislast für die Unwahrheit der angegriffenen Äußerung bzw. das Fehlen von Anknüpfungstatsachen für diese trägt.

Zwar dürfte im Regelfall die Formulierung, man habe eine „nationale“ bzw. „N.-nahe“ Frauengruppe geführt bzw. geleitet, jedenfalls im Gesamtkontext der streitgegenständlichen Berichterstattungen geeignet sein, den jeweils Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die Zuordnung zu diesem äußersten rechten Rand des politischen Spektrums ist gerade auch angesichts der jüngeren deutschen Vergangenheit nach der Ansicht der breiten Mehrheit der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen geeignet, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Eine derartige Zuordnung wird allgemein mit einer extremistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Gesinnung in Verbindung gebracht.

Indes ergibt sich diese Ehrenrührigkeit nur für Personen, bei denen zugrunde zu legen ist, dass sie nicht *tatsächlich* dieser politischen Richtung zuzurechnen sind bzw. diese politische Grundhaltung selbst einnehmen. Eine solche Person, die selbst ohnehin politisch dem äußersten rechtem Spektrum angehört, kann durch Formulierungen, wie die streitgegenständlichen nicht in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt werden, da die politische Grundhaltung der Person damit lediglich zutreffend beschrieben wird, was sie nicht herabwürdigt, da es lediglich deren eigenen Standpunkt wiedergibt. Zwar hat auch für diesen Personenkreis der konkrete Umstand, ob sie eine nationale bzw. N.-nahe Frauengruppe geführt bzw. geleitet haben, eine persönlichkeitsrechtliche Relevanz, da er ein auf einen längeren Zeitraum angelegtes persönliches politisches Engagement beschreibt. Ehrenrührig ist ein solches Engagement hingegen für Personen die diesem politischen Spektrum angehören, nicht, so dass die Beweislast für die Unwahrheit dieser Äußerung bzw. für das Nichtvorhandensein von Anknüpfungstatsachen bei ihnen liegt.

So ist es auch im vorliegenden Fall bei der Klägerin. Unstreitig hat die Klägerin ihre Kinder zu einer Jugendorganisation geschickt, die mit der bereits oben zitierten Begründung (Unterricht in „Rassenkunde“, Aufforderung für „Blutreinheit“ und das „Fortbestehen des deutschen Volkes“ einzutreten, Darstellung von „Ausländern“ und „Juden“ als Bedrohung)

vom Bundesministerium des Inneren verboten wurde. Unstreitig hat sie ihre Kinder zu einem N.-Kinderfest gehen lassen, das auch verwendet wurde, um Werbung für die Partei zu machen. Damit hat sie sich derart deutlich am äußersten rechten Rand des politischen Spektrums und „N.-nah“ positioniert, dass die Frage, ob sie eine „nationale“ bzw. „N.-nahe“ Frauengruppe geführt bzw. geleitet hat, für sie nicht ehrenrührig ist.

Die Beklagte trifft zwar – da es hier für die Klägerin um den Beweis einer negativen Tatsache bzw. um den Beweis für das Nichtvorhandensein von Anknüpfungstatsachen geht, eine erweiterte Darlegungslast. Im Zusammenhang mit dem Beweis negativer Tatsachen hat der Bundesgerichtshof ausgeführt:

„Unabhängig von der Beweislast kann den Beklagten in Streitigkeiten der vorliegenden Art allerdings eine erweiterte (sekundäre) Darlegungslast treffen, die ihn anhält, Belegstatsachen für seine Behauptung anzugeben (...). Der vom Betroffenen zu führende Beweis lässt sich nämlich regelmäßig nur führen, wenn ihm die konkreten Fakten bekannt sind, auf die der Äußernde seine Vorwürfe stützt. Ist das nicht der Fall, so ist es dem Betroffenen schlechthin nicht zuzumuten, sich gewissermaßen ins Blaue hinein rechtfertigen zu müssen und dabei Umstände aus seinem persönlichen oder geschäftlichen Bereich in einem Umfang zu offenbaren, der bei ordnungsgemäßer Einlassung des Äußernden vermeidbar wäre. Kommt dieser der ihm hiernach obliegenden erweiterten Darlegungslast nicht nach, ist nach § 138 Abs. 3 ZPO von der Unwahrheit seiner Behauptung auszugehen.“ (BGH VI ZR 83/07 Urteil vom 22. 4. 2008 Juris-Absatz 22 – BKA).

Diesen Anforderungen ist die Beklagte hier aber gerecht geworden. Sie hat vorgetragen, auf welche konkreten Fakten sie die streitgegenständlichen Passagen stützt.

Zwar ist der von der Beklagten vorgetragene Sachverhalt bezüglich der Treffen bei der Aussteigerin P. ohne Bedeutung. Insofern kann dahinstehen, ob die Klägerin an Treffen bei der Aussteigerin T. P. teilgenommen hat, die diese bei sich veranstaltet hat. Der Vortrag hinsichtlich solcher Treffen, die gerade nicht bei der Klägerin stattfanden und hinsichtlich derer auch die Beklagte selbst nichts vorträgt, was für eine „Leitung“ bzw. „Führung“ durch die Klägerin sprechen könnte, vermag nicht die streitgegenständliche Berichterstattung zu tragen, wonach die Klägerin diese Gruppe „leitete“ bzw. „führte“.

Indes hat die Klägerin regelmäßig in Zusammenarbeit mit C. K. Treffen mit anderen Müttern und deren Kindern in ihrem Haus veranstaltet. Insoweit hat die Beklagte substantiiert vorgetragen, dass es Ziel dieser Treffen gewesen sei, bereits rechts gesinnte Mütter mit ihren Kleinkindern zusammenzubringen und neue Mütter zu werben, letztlich für den politischen Kampf gegen die BRD und es inhaltlich bei diesen Treffen um die Vermittlung germanischen Brauchtums, Vorleben der klassischen Rollenverteilung, der Pflege nationalen Liedguts und Volkstanz, geschichtlichen Schulungen, Ahnenehrung, sowie Planung und Umsetzung von Treffen der H. J. wie zum Beispiel Sonnenwendfeiern gegangen sei.

Die Beklagte ist damit ihrer erweiterten Darlegungslast nachgekommen. Dieser Sachverhalt würde, wenn er zuträfe, die angegriffenen Äußerungen tragen. Auch Treffen von Müttern mit ihren Kindern können als „nationale“ oder „N.-nahe“ Frauengruppe bezeichnet werden, wenn Inhalt der Treffen die von der Beklagten vorgetragene Aktivitäten sind. Auch hätte die Klägerin diese Gruppe (gemeinsam mit Frau K.) geführt/ geleitet, bzw. es lägen für eine entsprechende Bewertung hinreichende Anknüpfungstatsachen vor, zumal die Klägerin die Treffen in ihrem Haus abhielt.

Die Klägerin hat diesen Sachverhalt im Hinblick auf die inhaltliche Ausrichtung zwar substantiiert bestritten. Sie trifft indes – da wie ausgeführt die Beweislastumkehr des § 186 StGB analog nicht eingreift – die Beweislast dafür, dass es keine solchen Treffen gab. Hierfür hat die Klägerin keinen Beweis angetreten. Sie ist mithin beweisfällig geblieben, so dass prozessual der von der Beklagten substantiiert vorgetragene Sachverhalt zugrunde zu legen war, der die streitgegenständlichen Äußerungen trägt.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 S. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Buske

Maatsch

Link